



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Waldsieversdorf | Eberswalder Chaussee 3 | 15377 Waldsieversdorf

Oberförsterei Waldsieversdorf

Dipl. - Ing. W a l t h e r, Frank

G. - Hauptmann - Str. 1
03099 Kolkwitz

Bearb.: Philipp Jürgens
Gesch.Z.: LFB_SEWA_Obf-WA-
3600/2090+3#333132/2023
Hausruf: +49 33433 1515216
Fax: +49 33433 1515109
Obf.Waldsieversdorf@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Waldsieversdorf, 18.09.2023

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt an der Berliner Straße"

Beteiligung Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Ihr Schreiben vom: 14.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte Vorhaben wurde hinsichtlich der forstlichen Betroffenheit von der unteren Forstbehörde geprüft.

Entgegen der in der forstlichen Stellungnahme vom 28.10.2021 dargelegten Situation komme ich nach erneuter Prüfung des in Rede stehenden Vorhabens zu folgender forstlichen Bewertung:

1. Dem Vorhaben kann aus forstrechtlicher Sicht auf Grund der teilweisen mit Altlasten geprägten Wald(boden)fläche einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart („SO – großflächiger Einzelhandel“) unter Auflagen gefolgt werden, sofern die Inanspruchnahme auf die in den Planungsunterlagen dargestellte Walfläche beschränkt bleibt. Hierfür ist vorab ein „Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG“ bei der unteren Forstbehörde – Oberförsterei Waldsie-

Dienstgebäude

Eberswalder Chaussee 3

Telefon

15377 Waldsieversdorf

Fax

(0331) 275484204

(033433) 1515104

versdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiefersdorf (in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46 wurde hier irrtümlich „Obere Forstbehörde“ angegeben) zustellen.

2. Für die in Anspruch genommene Waldfläche ist ein forstrechtlicher Ausgleich im Verhältnis (in Anlehnung an „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46“, Stand April 2023, Punkt 5.2 g, S. 13) von 1:2 zu leisten. Gemäß den aktuellen Planungsunterlagen beliefe sich die als Ersatzaufforstung zu erbringende forstliche Kompensation damit auf eine Flächengröße von 7000 m².
3. Ferner sind für die Ausgleichs- und Ersatzfestlegung zum Bauvorhaben „**Lebensmittelmarkt an der Berliner Straße**“ in der Gemarkung Hennickendorf, Flur 2, Flurstück 156 ein Maßnahmevorschlag zur Eingriffskompensation entsprechend folgender, waldrechtlicher Vorgaben, herzustellen und vorzulegen:
 - 3.1 Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (AE), hier als **Erstaufforstung** einer zusammenhängenden, kompakten Fläche von mindestens 7000 m², in Form eines Laubholzbestandes als Kompensationsmaßnahme für die beabsichtigte Waldumwandlung unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück und geplanter Flächengröße
 - 3.2 Pflanzplan zu dieser AE-Maßnahme mit Benennung der verwendeten Baumarten und deren Verteilung, der das Maßnahmeziel zur Entstehung eines Laubholzbestandes aus geeigneten, standortgerechten und herkunftszugelassenen Baumarten sichert und für die Dauer bis zur Endabnahme der AE-Maßnahme nachprüfbar bleibt
 - 3.3 kartenmäßige Lagedarstellung dieser AE-Maßnahme mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück und Landkreis unter Angabe der Lagepunkte oder dauerhaften Kennzeichnungsart zur Sicherung einer bis mindestens zum Zeitpunkt der Endabnahme anhaltenden Auffindungsmöglichkeit genau dieser AE-Fläche. Die Baumartenverteilung gemäß Pflanzplan ist in der Darstellung in prüffähiger Weise vorzunehmen.
Hinweis: Nur kolorierte (farbige) Darstellung mit Legende, statt einfacher schwarz-weiß Ausführung
 - 3.4 unterschriebene unwiderrufliche Zustimmung des Flächeneigentümers, der die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bereitstellen wird, mit Bezug auf das Vorhaben sowie deren Fortbestand bei Eigentumsübergang- und -übergang, z.B. bei späterem Flächenverkauf und Abgabe

der Erklärung, dass die angebotene AE-Maßnahme nicht aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen oder einer finanziellen Förderung des Landes durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde

- 3.5 Soweit für die AE-Fläche bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegt oder diese Bestandteil einer solchen ist, muss die entsprechende Genehmigung (mit Karte) hier vorgelegt werden. Andernfalls ist das Genehmigungsverfahren nachzuholen.
- 3.6 kartenmäßige Darstellung der Lage der AE-Maßnahme in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:50.000
- 3.7 AE-Flächen eines einzelnen Waldumwandelungsvorhabens, welche das Waldeigenschaftskriterium einer Regelmindestgröße von 2.000 m² unterschreiten sind so anzulegen, dass spätestens zum Zeitpunkt der Endabnahme dieses Größenkriterium über den Anschluss an gesicherte Kulturen oder bereits bestehende Waldflächen erreicht wird. Allein die Unterschreitung zum Endabnahmezeitpunkt wäre ein anzuwendender Versagungsgrund im Hinblick auf die Feststellung der Waldeigenschaft dieser AE-Fläche. Aus diesem Grund sollte bereits im Vorfeld der AEM-Planung und Umsetzung dieses Größenkriterium besondere Beachtung finden.
- 3.8 Als Kompensationsmaßnahmen können Maßnahmen nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Verpflichtungen oder einer finanziellen Förderung des Landes durchgeführt werden. Zur Ersatzaufforstung können nur Flächen herangezogen werden, die zum Zeitpunkt der Bescheidung nicht Wald i. S. d. § 2 LWaldG sind. Die Kompensationsmaßnahmen können auf Eigentumsflächen des Antragstellers oder auch auf geeigneten Grundstücken anderer Eigentümer erfolgen. Die Prüfung und Akzeptanz des entsprechenden vertoteten Nachweises erfolgt alleinig durch die untere Forstbehörde.

Hinweise zur Baumarten- und Pflanzenwahl:

Es ist ausschließlich zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)² entsprechend der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)³ zu verwenden.

Bei der Anlage von Waldrändern sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur⁴, entsprechen.